

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
des Zweckverbandes „Friedhof Kirchspiel Horhausen“
vom 12. April 2024**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Friedhof Kirchspiel Horhausen“ hat aufgrund des § 7 Zweckverbandsgesetz i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuerpflicht erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.“

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a. Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren des Zweckverbandes „Friedhof Kirchspiel Horhausen“ vom 18.08.2000.
 - b. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren des Zweckverbandes „Friedhof Kirchspiel Horhausen“ vom 25.04.2002.
 - c. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren des Zweckverbandes „Friedhof Kirchspiel Horhausen“ vom 12.12.2003.
 - d. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren des Zweckverbandes „Friedhof Kirchspiel Horhausen“ vom 27.11.2013.

Horhausen, den 12.04.2024

Zweckverband „Friedhof Kirchspiel Horhausen“

Thomas Schmidt
Verbandsvorsteher

**Anlage zur Friedhofgebührensatzung
des Zweckverbandes „Friedhof Kirchspiel Horhausen“
vom 12. April 2024**

I. Reihengrabstätten

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung	
a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300 €
b)	ab vollendeten 5. Lebensjahr	600 €
2.	Rasenreihengrabstätte	600 €
3.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	450 €
4.	Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte	450 €
5.	Anonyme Urnenreihengrabstätte	450 €

II. Urnenbeisetzungen in bestehende Reihengrabstätten

1.	Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab mit einer Leiche	250 €
2.	Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Rasenreihengrab mit einer Leiche	250 €
3.	Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Urnenreihengrab bzw. Urnenrasenreihengrab	250 €
4.	Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Urnenreihengrab bzw. einem Urnenrasenreihengrab für jedes Jahr der Verlängerung	30 €
5.	Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Reihengrab bzw. einem Rasenreihengrab für jedes Jahr der Verlängerung	50 €

III. Grabherstellung (Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung)

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

1.	Urnenreihengrabstätte	200 €
2.	Rasenuarnenreihengrabstätte	200 €
3.	Anonyme Urnengrabstätten	200 €

Für die Herstellung der restlichen Grabstätten sind dem Zweckverband dem ihm damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherstellung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

IV. Grabplatten

Die Namenstafeln für die Rasengrabstätten werden nach dem tatsächlichen Aufwand für die Herstellung sowie das Verlegen abgerechnet.

V. Pflegezuschlag für Grabstätten

1.	Rasenreihengrab (25 Jahre Ruhezeit)	1.600 €
2.	Urnenrasenreihengrab (20 Jahre Ruhezeit)	800 €
3.	Anonymes Urnenreihengrab (20 Jahre Ruhezeit)	800 €

VI. Entfernung und Einebnung von Grabstätten

1.	Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150 €
2.	Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	300 €
3.	Rasenreihengrab	50 €
4.	Urnenreihengrab	150 €
5.	Rasenuarnenreihengrab	50 €

VII. Benutzung der Leichenhalle

1.	Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle / in dem Kühlraum bis zu 6 Tagen	250 €
2.	Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle bis zu 24 Stunden	100 €
3.	Aufbewahrung einer Urne in der Leichenhalle bis zu 4 Tagen	50 €
4.	Jeder weitere Tag der Nutzung von Leichenhalle/Kühlraum	10 €

VIII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IX. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 4 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.